

# UNSER KONZEPT GEGEN GEWALT

---

Informationen und Maßnahmen zur Prävention in den  
Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der Stadt Graz



GRAZ

# Inhaltsverzeichnis

---

1. Wir schaffen sichere Räume für Ihre Kinder!	3
2. Grundlagen	8
3. Definition von Gewaltformen	11
4. Grundlegende Standards	13
5. Prävention	14
6. Vernetzungen	23
7. Literaturverzeichnis	26
8. Anhang	28

# 1. Wir schaffen sichere Räume für Ihre Kinder!

---

## Implementierung des Kinderschutzgedankens in das Leitbild der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten und Schüler:innenhorte

Überall dort, wo Kinder betreut, begleitet, gebildet werden, haben die Einrichtungen und die einzelnen Fachpersonen eine besondere Verantwortung, die körperliche und geistige Sicherheit unserer Kinder und Jugendlichen zu schützen.

Sich als pädagogische Fachkraft und auch als Trägerorganisation gegen Gewalt in jeder Ausprägung zu positionieren, ist daher keine individuelle Entscheidung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, sondern ist klar in unserem Leitbild bzw. in unserem partizipativen Gewaltschutzkonzept verankert.

„Wenn Entscheidungen getroffen werden, soll daran gedacht werden, wie sie sich auf Kinder auswirken. Alle Erwachsenen sollten tun, was am besten für die Kinder ist“ – Wohl des Kindes.

Wie im dritten Punkt der Kinderrechtskonvention ausgedrückt wird, liegt es in unserer Verantwortung, das Wohl des Kindes immer in den Fokus zu stellen. Mit diesem Verweis möchten wir uns nicht nur zur UN-Kinderrechtskonvention bekennen, sondern auch offen darlegen, dass wir es uns zum Ziel gesetzt haben, das Wohl und die Sicherheit der Kinder immer an erster Stelle zu positionieren.

Wir möchten, wie in unserer Vision des Leitbildes dargelegt, den uns anvertrauten Kindern somit nicht nur den bestmöglichen qualitativen Raum schaffen, um sich zu entwickeln, sondern auch mithilfe dieses Schutzkonzepts einen geschützten Rahmen gewährleisten.

Uns, den Fachkräften des städtischen Bildungs- und Betreuungsbereichs, ist es ein Anliegen, dass allen jungen Menschen, vom Krippen- bis zum Hortkind, die bestmögliche und sicherste Umgebung zur Verfügung steht, in der sie in ihrer Würde geachtet werden und Entfaltungsmöglichkeiten haben, um zu wachsen.

Es ist unsere Aufgabe, den Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre Umgebung mitzugestalten und im besten Falle all ihre Entwicklungsmöglichkeiten ausschöpfen zu können. Qualitative Interaktion aller Beteiligten, Kommunikation und die Beteiligung der Kinder im Alltag können dabei die Lernprozesse positiv beeinflussen.

Durch die Orientierung an den Kinderrechten soll dabei ein Arbeiten auf Augenhöhe, sprich mit gegenseitigem Respekt und Wertschätzung, stattfinden. Ein achtsamer, liebevoller und professioneller Umgang mit den Kindern und auch den Erziehungsberechtigten ist uns daher das wichtigste Anliegen. Wir wollen die Kinder fürsorglich dabei unterstützen, ihre Handlungsfähigkeit und kindliche Autonomie in allen Angelegenheiten zu entwickeln.

Die Kinder sollen dadurch in ihrer Persönlichkeit gestärkt sowie dazu angeregt werden, ihre Meinungen jederzeit zu äußern und auch zu wissen, dass ihre Grenzen wahrgenommen und respektiert werden.

Das nachfolgende Konzept dient somit als Leitfaden für alle pädagogischen Fachkräfte, aber auch als Anhaltspunkt für alle Familien, die ihre Kinder in unsere Obhut geben. Es soll eine Stütze, aber auch ein Richtungsweiser für herausfordernde Situationen sein, um Themen bestmöglich und kindgerecht meistern zu können.

Um unseren hohen Ansprüchen auch gerecht werden zu können, soll durch dieses Instrument ein regelmä-

ßiger Austausch, ein ständiges Hinterfragen und ein dauerhaftes Reflektieren gewährleistet werden, um das Thema „Schaffung von sicheren Entwicklungsräumen für unsere Kinder“ intern, aber auch extern stetig präsent zu halten.

Wir sehen es als unsere Aufgabe, alle am Bildungsprozess beteiligten Personen über die Inhalte des Kinderschutzes zu informieren, um das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Sicherheit, Privatsphäre, Mitbestimmung (=Partizipation) und einen achtsamen Umgang untereinander zu gewährleisten.

#### LITERATUR UND QUELLEN

---

Die inhaltlichen Grundlagen unseres Gewaltschutzkonzepts basieren auf ausgewählter Literatur und diversen Studien, die im Literaturverzeichnis ab Seite 26 detailliert aufgelistet sind.

# Kinder sind die Zukunft unserer Stadt

**Kinder und Jugendliche sind unser kostbarstes Gut, ihre Sicherheit und ihr Wohlbefinden stehen an erster Stelle. Unser Ziel als Stadt ist es, dass sie ihre Talente und Stärken bestmöglich entfalten können. Voraussetzung dafür ist, dass wir ihnen eine geschützte Umgebung bieten, in der sie frei von jeglicher Gefahr aufwachsen können.**

Bereits in der UN-Kinderrechtskonvention wird klar darauf hingewiesen, dass das Wohl und die Sicherheit unserer Kinder immer an erster Stelle stehen. Es ist in unserer Verantwortung bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, dies auch in den Fokus zu stellen. Unsere städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen nehmen dabei eine besondere Rolle ein.

Mit dem vorliegenden „Konzept gegen Gewalt“ soll der Kinderschutzgedanke in das Leitbild der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten und Schüler:innenorte implementiert werden. Ziel ist es, allen pädagogischen Fachkräften eine Richtlinie in dieser wichtigen und sensiblen Thematik zu geben. Möglichen Gefahren für Kinder soll vorgebeugt werden, sie sollen frühzeitig erkannt werden, um im Anlassfall angemessen darauf

reagieren zu können. Dieses Konzept beinhaltet und verkörpert eine pädagogische Grundhaltung und stellt den präventiven Gedanken als wesentliche Säule in den Mittelpunkt. Als zuständiger Bildungs- und Familienstadtrat sind mir die Einhaltung der Kinderrechte und der Kinderschutz ein besonderes Anliegen. Deshalb bedanke ich mich schon jetzt, dass Sie sich mit diesem wichtigen Thema für uns und unsere Gesellschaft auseinandersetzen und Ihre Arbeit und Tätigkeit danach ausrichten.

Ein besonderer Dank gilt allen Beteiligten, die an der Erstellung mitgewirkt haben, für ihren Einsatz, ihre Expertise und ihr Engagement. Gemeinsam setzen wir uns für die Sicherheit, das Wohl und die Zukunft unserer Kinder ein.



© Stadt Graz / Fischer

„Schaffen wir gemeinsam eine sichere und liebevolle Umgebung, in der unsere Kinder aufblühen und ihr volles Potenzial entfalten können!“

**Kurt Hohensinner**  
Bildungsstadtrat

# Kinderschutz ist unser Auftrag

„Wir begleiten Kinder achtsam und wertschätzend ...“

So beginnen die Leitsätze unseres Leitbildes für städtische Kinderkrippen, Kindergärten und Schüler:innenhorte. Diese Aussage war natürlich auch Auftrag für unser „Konzept gegen Gewalt“ – und dem intensiven Erstellungsweg dazu.

Die Kapitel wurden durch die kompetenten und engagierten Pädagog:innen unserer städtischen Einrichtungen in vielen Sitzungen geschrieben, überarbeitet und wieder neu verfasst.

Bewährte externe Expert:innen gaben wertvolle Anregungen, führten leidenschaftlich fachliche Diskussionen und stellten sich schließlich als qualifizierte Lektor:innen zur Verfügung.

Unsere pädagogische Leiterin hielt die Motivation über den Erarbeitungszeitraum von mehr als einem Jahr (!) bei allen Beteiligten hoch, organisierte einen modernen, sehr breiten Prozess, lenkte diesen inhaltlich souverän und führte ihn schließlich geschickt zu einem gelungenen Abschluss.

Die Kommunikationsverantwortliche der ABI kümmerte sich im Anschluss mit ihren Partner:innen um

eine ansprechende Aufmachung, leichte Lesbarkeit des Konzepts und machte sich viele Gedanken zur erfolgreichen Wissensvermittlung an alle Mitarbeiter:innen sämtlicher städtischen Einrichtungen.

Insgesamt ein riesiger Aufwand und Ausdruck der großen Bedeutung, die wir dem Thema Kinderschutz beimessen.

Insgesamt denken wir, damit ein gutes und richtiges Gewaltschutzdokument für eine „qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung aller Grazer Kinder“ erstellt zu haben.

Unser Leitbild wird mit folgendem Leitsatz abgeschlossen: „Mit unseren Ideen gestalten wir innovativ die Zukunft mit.“ Ein Versprechen, das wir mit diesem Konzept einlösen möchten.



© Stadt Graz / Fischer

„Dieses Dokument soll der qualitativ hochwertigen Bildung und Betreuung aller Grazer Kinder dienen.“

**Günter Fürntratt**  
Abteilungsleiter

# Kinderschutz aktiv leben

---

**Kinderschutz lebt in erster Linie von einer gemeinsamen Haltung aller, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und in Kontakt treten. Wir möchten gemeinsam aktiv Kinderschutz leben, indem wir unser Handeln stets beleuchten, die Ich-Kompetenzen der Kinder stärken und sichere Beziehungsangebote bieten.**

Unser Schutzkonzept dient dabei als Leitfaden. Dahinter verbirgt sich ein Prozess, der tagtäglich in unseren Teams vollzogen und gelebt wird. Das braucht eine hohe Aufmerksamkeit, Sensibilität und vor allem Zeit, reflexiv zu arbeiten und mit dem Wahrgenommenen umzugehen.

Es ist uns ein Anliegen, die Kommunikation über Gewalt an Kindern und Jugendlichen anzuregen und mit einer Sensibilisierung für das Thema das Wegschauen und die Verharmlosung zu überwinden. Dieses Konzept entstand unter breiter Beteiligung der

Mitarbeiter:innen unserer Einrichtungen und des Geschäftsbereiches, wird beständig weiterentwickelt sowie evaluiert und soll dabei als Basiskonzept dienen.

Abschließend möchte ich mich bei allen Mitwirkenden bedanken, die mit ihrem großen Engagement und ihrer Fachkompetenz an der Entwicklung unseres Kinderschutzkonzepts mitgearbeitet haben.

Es war eine intensive Auseinandersetzung mit einer sehr wichtigen Thematik, die nun in Form dieses Leitfadens vorliegt.



„Kinder und Jugendliche sind unsere Zukunft. Ihr Schutz daher unser wichtigstes Ziel!“

**Andrea Csaszar**  
Pädagogische Fachsteuerung

## 2. Grundlagen

### Das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt

Kinder haben ein unabdingbares Recht auf Schutz in all ihren Lebensbereichen.

Das bedeutet insbesondere, dass Betreuungspersonen in Bildungseinrichtungen der Stadt Graz die moralische und gesetzliche Verpflichtung zu Hilfeleistungen gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern haben.

Wir haben die Verpflichtung, genau hinzuschauen, Kinder in ihren Bedürfnissen wahrzunehmen und dementsprechend zu agieren sowie schützend und fördernd für Kinder tätig zu werden. An oberster Stelle stehen somit die Interessen der Kinder und Jugendlichen, dies vor allem dann, wenn es um interne und externe Gefährdungssituationen geht.

## 2.1 Kinder haben Rechte!

### Anspruch auf Schutz, Fürsorge und Beteiligung

Die Kinderrechte sind im internationalen Menschenrechtsvertrag „Konvention über die Rechte des Kindes“ verankert und wurden am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen.

Die Kinderrechtskonvention erweitert und spezifiziert die allgemeinen Menschenrechte, unabhängig von allen sozialen, kulturellen, ethnischen oder religiösen Unterschieden, im Hinblick auf die besonderen Belange der Kinder und fordert die Sicht auf Kinder als eigenständige Persönlichkeiten ein.

Bis zum heutigen Tag wurden keine anderen Menschenrechtsverträge von so vielen unterschiedlichen Staaten ratifiziert, die die Verpflichtung abgegeben haben, die Prinzipien der Kinderrechtskonvention einzuhalten.

**Die UN-Kinderrechtskonvention ist von vier Grundprinzipien getragen:**

**1. Vorrang des Kindeswohls**

**(Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK):**

Das Wohl des Kindes soll ein vorrangiges Kriterium in der Interessenabwägung sein.

**2. Recht auf Mitbestimmung**

**(Artikel 12 UN-KRK):**

Das Kind soll bei Entscheidungen, die es selbst betreffen, angemessen eingebunden werden.

**3. Recht auf Leben, Überleben,**

**Entwicklung (Artikel 6 UN-KRK):**

Existenzsicherung und bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten müssen dem Kind ermöglicht werden.

**4. Verbot der Diskriminierung**

**(Artikel 2 UN-KRK):**

Eine Benachteiligung eines Kindes, aus welchen Gründen auch immer, ist unzulässig (Herkunft, Staatsangehörigkeit, Behinderung usw).

Abgeleitet von diesen Grundprinzipien werden seitens der UNICEF 10 wichtige Kinderrechte aus untenstehender Grafik näher ausgeführt.

Auch auf europäischer Ebene sind die Kinder- und Menschenrechte ein fester Bestandteil der geltenden Gesetze und Verträge.

So enthält die im Jahr 2009 in Kraft getretene Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Artikel 24 „Rechte des Kindes“ die wichtigsten Rechte der UN-Kinderrechtskonvention.

### **Charta der Grundrechte der Europäischen Union Artikel 24 – Rechte des Kindes**

1. Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

2. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
3. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Am 6. August 1992 hat auch Österreich durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der UN die Kinderrechtskonvention ratifiziert.

Für Österreich bedeutet dies, dass die Gesetze, die vom Nationalrat und den Landtagen beschlossen werden, der Kinderrechtskonvention entsprechen müssen. 2011 trat schließlich das „Bundesverfassungsgesetz über die „Rechte der Kinder“ (BVG Kinderrechte) in Kraft.



**Die „Rechte der Kinder“ laut  
BVG Kinderrechte:****Artikel 1**

Jedes Kind hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge.

**Artikel 2**

Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

**Artikel 3**

Kinderarbeit ist verboten.

**Artikel 4**

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten.

**Artikel 5**

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung.

**Artikel 6**

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Dabei zielt der Schutz von Kindern und Jugendlichen immer darauf ab, ein Lebensumfeld zu schaffen, in dem Kinder gestärkt und geschützt werden, damit Kinder und Jugendliche die Erfahrung machen können, dass sie ihr Leben selbst mitgestalten dürfen und können (Selbstwirksamkeit).

Folgende weitere nationale Gesetze sind für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen besonders relevant:

- ABGB, § 137, Gewaltverbot
- ABGB, § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 sowie das entsprechende Landesgesetz für die Steiermark
- StGB, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung: insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

Der rechtliche Rahmen für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Steiermark wird durch Landesgesetze geregelt:

- Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sowie
- zugehörige Verordnungen

# 3. Definition von Gewaltformen

Als Erwachsene und wichtige Bezugspersonen für unsere Kinder und Jugendlichen können wir einen entscheidenden Beitrag zum Schutz vor Gewaltausübung leisten. Dabei ist das Bewusstsein dafür, wie viele Kinder und Jugendliche von Gewalt betroffen sind, sowie ein sensibler Umgang und Achtsamkeit mit den Betroffenen eine unerlässliche Grundlage.

## **Gewalt hat viele Gesichter**

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang.

Sie kann durch Erwachsene ausgeübt werden, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (z. B. Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen) und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen, z. B. bei Kindern mit Behinderungen.

Neben sexueller Gewalt gibt es weitere Gewaltformen, die häufig nicht einzeln auftreten und auch über körperliche Gewalt hinausgehen können. Durch die Komplexität der Gewalterfahrungen ist es besonders schwierig, sie einer bestimmten Gewaltform zuzuordnen.

## **Physische oder körperliche Gewalt**

umfasst alle körperlichen Misshandlungen (schlagen, schütteln, einsperren, zerrn, festbinden, zum Essen zwingen, stoßen, treten, an den Haaren ziehen).

## **Vernachlässigung**

wird definiert als „andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“.

## **Verschiedene Formen der Vernachlässigung**

- Physische Vernachlässigung ist das wiederholte Unterlassen fürsorglichen Verhaltens (unzureichende Körperpflege, mangelnde Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe und Unterstützung)
- Psychische/kognitive Vernachlässigung ist das Unterlassen von emotionaler Zuwendung und Trost (Menschen werden ignoriert und der Dialog verweigert, Nichteingreifen bei Übergriffen durch andere Kinder, fehlende Anregung, fehlende Kommunikation)
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, wenn Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt gelassen werden
- Neue Form der Vernachlässigung durch fahrlässig geduldeten oder zu häufigen Medienkonsum, besonders mit nicht altersadäquaten oder gewalttätigen Medieninhalten
- Psychische Gewalt wird auf seelischer und emotionaler Ebene ausgeübt (Isolation, Drohung, Nötigung, Angstmachen, Beschimpfung, Abwertung, Überbehütung, ständiges Vergleichen mit anderen). Sie umfasst ebenfalls das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und der psychosozialen Entwicklung des Kindes förderlichen Umgebung.

**Sexuelle/Sexualisierte Gewalt**

Hier handelt es sich im weitesten Sinn um sexuelle Handlungen, die gegen den Willen oder die Zustimmung des bzw. der Betroffenen in einer aggressiven oder verletzenden Weise gesetzt werden (unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr). Ebenso gehören dazu Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie das Zeigen pornographischer Materials.

Sexuelle Gewalt ist immer ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs, wobei es dabei nicht nur um Verleitung zu sexuellen Handlungen gehen kann, sondern auch um Zwang zu solchen Handlungen.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren kann

davon ausgegangen werden, dass sie sexuellen Handlungen aufgrund ihrer mangelnden Reife und Einsichtsfähigkeit nicht zustimmen können.

Hier spielen Aussagen hinsichtlich der Freiwilligkeit in keinem Fall eine Rolle.

**Strukturelle/Institutionelle Gewalt**

Diese geht nicht von einer handelnden Person aus, sondern ist in das jeweilige System (gesellschaftlich, institutionell) eingebettet.

Auf gesellschaftlicher Ebene sind z. B. Geschlechterungleichheit, Rassismus, Diskriminierung, Sexismus, etc. Formen struktureller Gewalt.

---

**Die Botschaft muss lauten:  
„Übergriffe und Gewalt sind bei uns  
nicht erlaubt!“**

---

# 4. Grundlegende Standards

---

## Unserer pädagogischen Arbeit

Die Mitarbeiter:innen städtischer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen vereint eine gemeinsame pädagogische Grundhaltung, die wiederum zu allgemein verbindlichen grundlegenden Standards in der städtischen Kinderbildung und -betreuung führen.

### **Die pädagogische Grundhaltung:**

- beinhaltet die bedingungslose Akzeptanz von Kindern geprägt von Empathie, Einfühlungsvermögen, Achtung, Wärme und Rücksichtnahme,
- erkennt jedes Kind als einzigartig an. Alle Kinder werden wahrgenommen und ausnahmslos wertgeschätzt,
- beinhaltet einführendes Verstehen und Wissen über die innere Welt und die Entwicklung eines Kindes,

- beinhaltet das Recht der Kinder auf Selbstbestimmung und aktiver Gestaltung ihrer Bildungsprozesse,
- beinhaltet Echtheit, bzw. Authentizität der Erwachsenen. Diese sind dem Kind gegenüber aufrichtig. Ihr Verhalten ist für Kinder transparent und vermittelt Sicherheit,
- beinhaltet das reflektierte Handeln von Erwachsenen und ihre Offenheit gegenüber konstruktiver Kritik.

Diese pädagogische Grundhaltung führt zu verbindlichen, grundlegenden Richtlinien und vermeidet pädagogisches Fehlverhalten.

Sämtliche Formen von pädagogischem Fehlverhalten werden in unseren Einrichtungen weder zugelassen noch akzeptiert.

# 5. Gewaltprävention

---

## Maßnahmen in den Bildungseinrichtungen der Stadt Graz

### 5.1 Risiko- und Potenzialanalyse

---

Die Risikoanalyse bildet immer den Ausgangspunkt eines Kinderschutzkonzepts, steht aber nicht nur am Beginn der Entwicklung, sondern dient auch der Evaluierung bereits bestehender Schutzmaßnahmen und Rahmenbedingungen.

Sie soll dazu dienen, Risiko- und Gefahrenpotenziale zu erkennen, aber auch, vorhandene Potenziale weiterzuentwickeln und zu nutzen.

Sie beinhaltet alle Schlüsselsituationen des pädagogischen Alltags, in denen es zu Nähe-Distanz-Überschreitungen kommen kann, und bildet die Basis für geplante weitere Maßnahmen.

Unsere Teams sind dazu angehalten, diese partizipativ zu erarbeiten und relevante externe Kooperationspartner miteinzubeziehen.

### 5.2 Personalführung und Einstellungsverfahren

---

Grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe und Gewalt können überall dort passieren, wo sich die Lebenswelten von Kindern und Erwachsenen treffen und Berührungspunkte bestehen. Wir sehen es daher als Trägerorganisation als unsere Aufgabe an, durch umfassende Präventionsmaßnahmen auch im Personalbereich einen sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu schaffen.

Kinderschutz beginnt daher bereits mit der Auswahl sowohl von Stammpersonal als auch von betriebsfremden Personen (z. B. Praktikant:innen), die in unseren Einrichtungen tätig sind.

## 5.2.1 Einstellungsprozess

### **Einstellungsvoraussetzungen**

Die fachlichen Anforderungen an das Personal richten sich immer entsprechend der Rechtsvorschrift des Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes. Die dienstrechtlichen Voraussetzungen orientieren sich an der jeweiligen Fassung des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes bzw. an der Dienst- und Gehaltsordnung für Beamt:innen der Landeshauptstadt Graz.

### **Dienstvertrag**

Bei Beauftragung eines Dienstvertrages werden die Bewerber:innen aufgefordert, je einen Strafregisterauszug allgemein und die Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge vorzulegen.

Es muss auch die Selbstverpflichtungserklärung für die Tätigkeit im Kinderbildungs- und Betreuungsbereich sowie die Verpflichtungserklärung der Datenschutzgrundverordnung mit Unterschrift nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.

## 5.2.2 Selbstverpflichtungserklärung

Die Mitarbeiter:innen in den Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen der Stadt Graz verpflichten sich hierbei bereits vor Dienstantritt, den Schutz und die Sicherheit unserer Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und die inhaltlichen Schwerpunkte zu befolgen.

### **Sie verpflichten sich im Detail zu folgenden Punkten:**

- allen Kindern stets Wertschätzung und Achtung entgegenzubringen
- die Gefühle der ihnen anvertrauten Kinder zu respektieren, ihre individuellen Grenzsetzungen, ihre Intimsphäre und Würde zu wahren und sie achtsam auf ihrem Weg zu begleiten
- auf Veränderung im Verhalten der Kinder zu achten und alles zu tun, damit die Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt geschützt werden
- Kritik und Beschwerden von Kindern und Erziehungsberechtigten ernst zu nehmen
- Erziehungsberechtigte in ihrer Verantwortung zu respektieren und mit ihnen im Sinne des Kindeswohls vertrauensvoll sowie verantwortungsvoll zusammenzuarbeiten.
- ein positives Vorbild zu sein und sich aktiv und wertschätzend in die Teamkultur einzubringen

Das Ziel dieser Selbstverpflichtungserklärung ist somit, dass alle Mitarbeiter:innen der Stadt Graz, aber auch betriebsfremde Personen (z. B. Praktikant:innen), die in unseren Einrichtungen tätig sind und in direkten Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen kommen, die gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit und Unversehrtheit unserer Kinder übernehmen.

Mit der Unterschrift der Verhaltensnormen im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung stimmen die Kolleg:innen zu, aktiv dazu beizutragen, den Kindern ein sicheres Umfeld zu bieten, in dem sie sich partizipativ entwickeln können.

Weiters verpflichten sich die Kolleg:innen dazu, unpädagogisches Handeln unverzüglich anzusprechen sowie den jeweiligen Vorgesetzten zu melden und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung laut Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Mitteilung nach Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 § 37 zu machen.

Betriebsfremden Personen, die in unseren Einrichtungen tätig sind, wird im Rahmen der Einschulung das Kinderschutzkonzept vorgestellt und die Selbstverpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt. Eine Beschäftigung in unseren Einrichtungen ist nur dann möglich, wenn diese Unterschrift geleistet wird. Externe Kooperationspartner werden auch über diese Maßnahme informiert.

### 5.2.3 Offene Teamkultur

Um eine Kultur des Hinschauens und der offenen Ansprache im Team zu etablieren, sind ein wertschätzendes Miteinander, Vorbildwirkung der Führungskraft und die Bereitschaft zur gemeinsamen Reflexion wichtige Voraussetzungen.

Ein achtsamer und partizipativer Führungsstil sowie die Solidarität im Team, Kolleg:innen bei Schwierigkeiten und herausfordernden Situationen mit Kindern beizustehen, entlastet und verhindert weitgehend Grenzüberschreitungen aller Ausprägungen.

### Verhaltenskodex bzw. Teamvereinbarung

Der Verhaltenskodex bzw. die Teamvereinbarung soll die Verantwortung aller Erwachsenen einer pädagogischen Einrichtung für den Kinderschutz widerspiegeln und eindeutige Regeln beeinhalt.

Er bietet allen Beteiligten Handlungssicherheit, dient zur Orientierung bei auftretenden Fragen und Konflikten und ist eine Orientierungshilfe für alle am Bildungsprozess involvierten Gruppen.

Elementare Bildungseinrichtungen sind immer Begegnungsorte für Menschen, die bereits unterschiedliche Erfahrungen gemacht haben und mit vorgefassten Erwartungen und verschiedenen Bedürfnissen in das neue soziale Umfeld kommen.

Um all diesen Bedürfnissen zu entsprechen, enthält diese Vereinbarung klare Grundaussagen und ver-

pflichtende Verhaltensregeln, vereint Normen und Werte, die jede Form von Gewalt ablehnen, wie z. B. Definitionen zur Gestaltung von Nähe und Distanz, aber auch Vorgaben zur Angemessenheit von Körperkontakt.

Dabei dient der Verhaltenskodex nicht nur dem Schutz vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch in den Einrichtungen, sondern soll auch die Mitarbeiter:innen vor falschen Verdächtigungen schützen. Durch die Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeiter:innen, die Vereinbarungen einzuhalten und Verstöße zu melden und zu besprechen.

Der Verhaltenskodex soll partizipativ vereinbart werden, beinhaltet aber vor allem verpflichtende Regeln der Stadt Graz als Trägerorganisation.

### Reflexionstools

Eine positive Feedbackkultur im Umgang mit Fehlern und kritischen Situationen trägt zu einer positiven und von Vertrauen geprägten Teamkultur bei und bietet den Kolleg:innen die Möglichkeit, sich in ihrer pädagogischen Arbeit weiterzuentwickeln.

Infolgedessen vermeiden die Teams in unseren Einrichtungen das Wiederholen gleicher „Fehler“ und entsprechen dem Schutzauftrag gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern.

Im Zusammenhang mit der Prävention von grenzüberschreitendem Verhalten und dem Umgang mit Fehlverhalten sowie im Zusammenhang mit insti-

tutionellem Kinderschutz erarbeiten unsere Teams gemeinsam Rahmenbedingungen für das Anbringen und Annehmen von Feedback.

Das Ziel, auch in herausfordernden Situationen aufeinander zuzugehen und Denk- und Verhaltensmuster zu reflektieren, steht dabei im Vordergrund.

Zur Erarbeitung dieser Regeln bieten sich Teamberatungen, Teamsitzungen und Teamanalysen an, in denen gemeinsame Positionen zu grundlegenden Fragen der pädagogischen Arbeit, der Strukturen und Entscheidungswege erarbeitet und besprochen werden.

## 5.2.4 Bildung und Supervision

Ein wichtiges Element der Prävention von Gewalt gegen Kinder in Bildungseinrichtungen ist die Förderung und Unterstützung der beruflichen Weiterbildung des pädagogischen Personals. Dazu gehört nicht nur der Erwerb von Fachwissen und Handlungskompetenzen durch den Besuch von Fortbildungen, sondern auch die Entwicklung personaler Kompetenzen durch Selbstreflexion und professionellen Austausch, bei Bedarf auch unterstützt durch die Inanspruchnahme von Einzel- und Teamsupervisionen.

Eine bewusste Reflexion fördert den professionellen Umgang mit Kindern und Jugendlichen, beugt damit Fehlverhalten und Gewalt vor und minimiert „blinde Flecken“ in der pädagogischen Arbeit.

Die Stadt Graz als Trägerorganisation bietet den Mitarbeiter:innen regelmäßige interne Fortbildungsmöglichkeit zum Thema Gewaltprävention und gewaltfreier Umgang inklusive sexualisierter Gewalt und Erkennen von Signalen.

### **Die Fortbildungen beinhalten dabei folgende Themenschwerpunkte:**

- Sexualpädagogik in Kindergarten, Kinderkrippe und Hort
- Intervention und Prävention in Kinderbildungseinrichtungen
- Sexualität und sexuelle Bildung – Übergriffe unter Kindern

- Nähe- und Distanzverhältnis zwischen Betreuungspersonen und Kindern und Jugendlichen
- Pflegesituationen in der Kinderkrippe gestalten
- Gewaltfreie Kommunikation

Um die Inhalte der Fortbildungen weiter zu verbreiten, werden diese in Teamsitzungen an die Kolleg:innen weitergegeben und das Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.

In diesem Zusammenhang soll auch auf die Novellierung des § 26 StKBBG 2019 hingewiesen werden, die eine Verpflichtung des Fachpersonals in elementaren Bildungseinrichtungen zum Besuch einer halbtägigen Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Kinderschutz“ pro Kinderbetreuungsjahr vorsieht.

Um die Qualität der pädagogischen Arbeit zu sichern und bereits im Vorfeld Grenzverletzungen zu vermeiden, ermöglicht die Stadt Graz allen Mitarbeiter:innen die Nutzung von Supervisions- und Coachingstunden. Ziel ist es dabei, Arbeitssituationen, Arbeitsatmosphäre, Arbeitsorganisation und aufgabenspezifische Kompetenzen zu verbessern und den Kolleg:innen die Möglichkeit zu bieten, das berufliche Handeln zu reflektieren und neue Handlungskompetenzen für die Arbeit mit den ihnen anvertrauten Kindern zu erlangen.

## 5.3 Das Kinderschutzteam

### Aufgaben der kinderschutzbeauftragten Person

Der kinderschutzbeauftragten Person der Abteilung für Bildung und Integration kommt eine besondere Rolle zu: Sie verfügt über substanzielles Kinderschutzwissen, durchschaut Gewaltdynamiken, kennt die Abläufe und Kommunikationsstränge und ist verantwortlich für das Beschwerde- und Verdachtsfallmanagement.

Sie sorgt für die allgemeine Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen innerhalb der Organisation, indem sie bereits in den Auswahlprozess und die Einschulung neuer Kolleg:innen (Kinderbetreuer:innen und Elementarpädagog:innen) eng involviert ist.

Unserer Kinderschutz-Beauftragten kommt im Verdachtsfall eine Lotsenfunktion zu. Sie sammelt Informationen und schätzt das Risiko ein, führt jedoch keine Verdachtseinschätzung durch. Sie vernetzt sich bei Verdachtsfällen mit externen Kooperationspartner:innen und unterstützt bei der internen und externen Informationsweitergabe an Kolleg:innen, Eltern und Behörden.

Sie fungiert als Ansprechperson und/oder Vertrauensperson, ist jedoch keine Beratungs- oder Therapie-stelle für Betroffene.

#### **Sie ist Ansprechperson:**

- für die internen Abteilungen der Stadt Graz
- für externe Partner:innen  
(z. B. Eltern, Kinderschutzzentren, Abteilung für Jugend und Familie)
- für alle Mitarbeiter:innen in den Bildungseinrichtungen

Unsere kinderschutzbeauftragte Person ist dafür verantwortlich, die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts sicherzustellen. Sie unterstützt die Einrichtungen bei der Erstellung und auch Umsetzung des individuellen Kinderschutzkonzepts bzw. sexualpädagogischen Konzepts und evaluiert die Qualitäts- und Schutzstandards in den einzelnen Einrichtungen. Sie überprüft bei regelmäßigen Einrichtungsbesuchen, ob das allgemeine Kinderschutzkonzept im Alltag der elementarpädagogischen Einrichtung bekannt ist und wie es in den einzelnen Einrichtungen umgesetzt wird.

Unsere kinderschutzbeauftragte Person unterstützt die Trägerorganisation sowie die Eltern und Mitarbeiter:innen in allen Fragen des Kinderschutzes.

**Infos: [kibibet.kinderschutz@stadt.graz.at](mailto:kibibet.kinderschutz@stadt.graz.at)**

## 5.4 Beschwerdemanagement

### Für interne und externe Beschwerden

Die Möglichkeit, Kritik, Wünsche und Beobachtungen, Verbesserungsvorschläge und allgemeine Anfragen, sowohl positiver als auch negativer Art, weiterzugeben und zu kommunizieren, gibt es innerhalb unserer Einrichtungen sowohl für Mitarbeiter:innen als auch Eltern und abhängig vom jeweiligen Alter der Kinder auch für diese.

Wir verstehen Beschwerden und Feedback als Möglichkeit der Weiterentwicklung und Verbesserung unserer Arbeit und bemühen uns, gemeinsam mit den „Beschwerdeführenden“ zu einem Kompromiss oder einem Ergebnis zu kommen.

Im Umgang mit Beschwerden ist es für uns sehr wesentlich, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und zeitnah einen gangbaren Lösungsweg zu finden.

Um Anregungen, Kritik, aber auch Verbesserungsvorschläge konstruktiv umsetzen zu können, ist neben einer offenen, wertschätzenden Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung und eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens in unseren Einrichtungen unabdingbar.

Unser Beschwerdemanagement in den Einrichtungen beruht auf dem Prinzip der kurzen Wege:

Ansprechpersonen bei Beschwerden innerhalb der Einrichtung sind für alle Beteiligten in erster Linie die Mitarbeiter:innen der Gruppe und in weiterer Folge die Leitung des Standortes.

1. **Besprechungstermin** mit der gruppenführenden Elementarpädagog:in
2. **Persönlicher Termin** mit der Leitung der Einrichtung oder Kontaktaufnahme per E-Mail
3. **Übermittlung des Beschwerde- und Feedbackformulars**
4. **Externe Beschwerdemöglichkeiten** im ABI (pädagogische Leitung, kinderschutzbeauftragte Person)

Um allen Beteiligten im Bildungsprozess die Möglichkeit zu geben, ihre Beobachtungen sowie Beschwerden zu kommunizieren, gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten in unseren Einrichtungen.

#### **Beispiele für mündliche Beschwerdemöglichkeiten in den Einrichtungen**

- Tür-und-Angel-Gespräche
- Morgenkreis und Gesprächsrunden mit Kindern
- Kinderrechtsstunde für jüngere Kinder
- Entwicklungsgespräche
- Elternabende

Die Inhalte von Beschwerden können sich hierbei auf das Verhalten des Personals oder der Kinder, das „Zusammenleben“ und den Ablauf in den Einrichtungen oder auch auf Entscheidungen des Trägers beziehen. Parallel zu internen Beschwerdemöglichkeiten in den Einrichtungen für Eltern und Mitarbeiter:innen gibt es je nach Inhalt und Intensität des Konfliktes auch die Möglichkeit, externe Beschwerdewege zu beschreiten.

Beschwerden und Anregungen, die kinderschutzrechtliche Inhalte betreffen, können gerichtet werden an: **kibibet.beschwerde@stadt.graz.at**

## 5.5 Partizipation als Maßnahme der Prävention

### In den städtischen Kinderbildungseinrichtungen

Das Wort „Partizipation“ stammt aus dem Lateinischen und bedeutet allgemein „Teilnahme“, „Teilhabe(n)“ oder „Beteiligung“.

Ziel der Partizipation in unseren Einrichtungen ist es, altersangemessen aktive Beteiligungsformen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche durch gemeinsames Handeln, Planen und Mitentscheiden zu aktiver Mit- und Selbstbestimmung angeregt werden. Gelebte Partizipation in Bildungseinrichtungen ist somit eine Herausforderung an alle Beteiligten, an die Kinder selbst, aber auch an das pädagogische Team und an die Eltern.

Sie erfordert alltägliche Klärungs- und Aushandlungsprozesse zwischen Kindern und Erwachsenen sowie eine gemeinsame Grundausrichtung auf Demokratie als Basis des pädagogischen Handelns.

Wir stellen uns bewusst dieser Herausforderung und ermöglichen den Kindern und Jugendlichen Mitbestimmungsrecht und aktive Teilhabe an Planungsprozessen und am Alltagsgeschehen.

Notwendig für eine gelungene Umsetzung ist in allen Bereichen eine partizipative Grundhaltung.

#### **Was bedeutet eine partizipative Grundhaltung in den städtischen Bildungseinrichtungen?**

Es ist uns wichtig, dass Kinder und Jugendliche in allen städtischen Bildungseinrichtungen die Möglichkeit haben, ihre Bedürfnisse und Interessen einzubringen. Dafür schaffen wir transparente und verständliche Abläufe, verbindliche Beteiligungsstrukturen und partizipative Beziehungsgestaltung.

Wir unterstützen Kinder in ihrem Autonomiebestreben mit Achtung, Respekt und Akzeptanz. Dabei begegnen wir uns auf Augenhöhe und schaffen verlässliche Beteiligungsmöglichkeiten und Entscheidungsräume. Kinder und Jugendliche werden bewusst wahrgenommen und darin bestärkt, selbst Verantwortung zu übernehmen und aktiv zu sein.

#### **Wie sieht dies im Alltag einer Kinderbildungseinrichtung aus?**

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, Partizipation in den Einrichtungen zu leben.

#### **Beispiele aus der Praxis:**

- Kinder und Jugendliche entscheiden selbst durch projektbezogene Beteiligungsformen, ob sie zum Beispiel ein Angebot in der Einrichtung wahrnehmen.
- Wo, mit wem und mit welchem Spielmaterial sie spielen.
- Kinder und Jugendliche wählen selbst, was und wie viel sie essen.
- Kinder und Jugendliche nehmen Einfluss auf Entscheidungen im Alltag, bei der Auswahl von Themen und Projekten, Auswahl von Spiel und Beschäftigungsmaterialien, Raumgestaltung usw.
- Kinder und Jugendliche beteiligen sich aktiv an Festgestaltungen.

- Wir ermöglichen alltagsintegrierte Rückmelde- und Beschwerdeverfahren, nehmen die Anliegen der Kinder ernst und unterstützen sie in Problemlösungsprozessen (Kindersprecher:in, Kinderparlament).
- Kinderkonferenzen: Bei regelmäßigen Kinderkonferenzen erleben Kinder und Jugendliche, dass wir gemeinsam unsere Umwelt gestalten können, ernst genommen werden und Verantwortung für uns und andere übernehmen können.
- Kreative Methoden der Meinungsäußerung (Wandzeitung, Kummerkasten).

**Was hat Partizipation mit Kinderschutz zu tun?**

Mitsprache ist ein Kinderrecht. Alle Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei Themen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

Kinder und Jugendliche werden durch die aktive Teilhabe auf vielfältige Weise gestärkt.

Natürlich gibt es bei Minderjährigen Entscheidungen, die von Eltern im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung und von pädagogischen Fachpersonen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit getroffen werden müssen (Arztbesuch, Hygiene, Unterrichtspflicht usw.).

Es gibt aber Entscheidungen, die gemeinsam getroffen werden können.

Zu wissen, dass man ernst genommen wird, stärkt das Selbstvertrauen und die Selbstwirksamkeit.

Mitsprache und Mitbestimmung führen dazu, dass Kinder und Jugendliche sich als aktiver und wichtiger Teil der Gesellschaft erleben. Das macht Kinder stärker, selbstbewusster und widerstandsfähiger.

Aktive Teilhabe ermöglicht, die eigenen Wünsche und Ideen wahrzunehmen und zu äußern, fördert Verantwortungsbewusstsein und ermöglicht, für eigene Anliegen und die der anderen einzustehen.

Besonders im Bereich Nähe und Distanz ist es wichtig, dass Kinder selbst entscheiden können. Das beginnt bei Kleinkindern beim Kuscheln auf dem Schoß sitzen und setzt sich fort bei Jugendlichen und Erwachsenen in der Entscheidung, ob und mit wem sie Zärtlichkeiten austauschen oder eine Beziehung eingehen wollen.

Transparente Beteiligungsprozesse, Strukturen und Abläufe stärken den Kinderschutz in den Bildungseinrichtungen und sind ein wesentlicher Aspekt der Prävention.

---

**„Meine Meinung zählt und ich werde gehört!“  
Diese Haltung wird durch gelebte Partizipation  
vermittelt und gestärkt.**

---

## 5.6 Sexuelle Bildung

### Als Präventionsmaßnahme in Bildungseinrichtungen

Das Thema Sexualerziehung findet in unterschiedlichen Situationen des Bildungsalltags immer wieder statt und wird auch als Bildungsbereich des Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans ausgewiesen.

„Die Entwicklung eines positiven, unbefangenen Verhältnisses zur Sexualität und zur eigenen Geschlechtsidentität ist Teil des sozialen und emotionalen Wohlbefindens und somit ein wesentlicher Aspekt der Gesundheit von Kindern. Sachrichtige Antworten auf kindliche Fragen beeinflussen die Einstellung zur Sexualität und tragen zur Prävention von sexuellem Missbrauch bei.“

Sexualität beginnt nicht erst in der Pubertät, sondern ist Teil jeder Entwicklungsphase des Kindes, natürlich abhängig von Alter, Reife und Entwicklungsphase in sehr unterschiedlichen Formen. Wichtig ist daher, die kindliche Sexualität in ihrer Besonderheit und Eigenständigkeit zu erkennen und dahingehend zu reagieren.

#### **Sexuelle Bildung als Präventionsmaßnahme unterstützt Kinder und Jugendliche dabei,**

- ein positives Körperbewusstsein aufzubauen
- partnerschaftliches Verhalten zu erlernen
- ihre eigenen Grenzen und Bedürfnisse wahrzunehmen und die anderer zu respektieren
- Selbstvertrauen und eine eigene sexuelle Identität zu entwickeln

- ihr Recht auf eine eigene Identität einzufordern
- ihr soziales Geschlecht frei von gesellschaftlichen Zuschreibungen zu entwickeln
- die Unterschiedlichkeit der Geschlechter anzuerkennen
- ein gleichberechtigtes Verhältnis aller anzustreben und zu pflegen
- Offenheit, Neugier und Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Lebensweisen zu entwickeln
- einen reflektierten Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterrollen in den Medien zu finden

Selbstbewusste Kinder, die wertgeschätzt werden und die Erfahrung machen durften, dass ihre Wünsche und Vorstellungen ernst genommen werden, sind besser gegen Gefährdung jeglicher Art geschützt. Sie sind in der Lage, ihre persönlichen Grenzen einzufordern und bei Bedarf um Hilfe zu bitten.

Den pädagogischen Fachkräften kommt dabei eine wichtige Vorbildfunktion zu.

Nähere Informationen zur sexuellen Bildung und Entwicklung finden Sie bei **Hazissa** unter folgendem Link:



# 6. Vernetzung und Beratung

## Externe Vernetzung

Externe Vernetzung bezieht sich auf Organisationen und Projekte, die sich auf die Hilfe für Menschen in verschiedensten Lebenssituationen und Notlagen spezialisiert haben.

### Organisationen, die zur externen Vernetzung zur Verfügung stehen, sind:

- ARGE (Gewalt- und Rassismusprävention)
- Friedensbüro Graz (Gewaltprävention und Konfliktlösung)
- ISI – Initiative Soziale Integration (Familienentlastung, Schul- und Kindergartenassistenz)
- ISOP – Innovative Sozialprojekte (Jugendsozialarbeit)
- Jugend am Werk – tartaruga (Krisenintervention/Krisenunterbringung)
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark (Kinderrechte)

- Kinderschutzzentrum Graz (Begleitungs-, Beratungs- und Therapieangebote für Eltern und Kinder)
- LOGO! (Informations- und Kommunikationsdienstleister für Jugendliche)
- MAFALDA (Mädchen- und Frauenarbeit)
- Österreichisches Rotes Kreuz (Krisenintervention)
- Rainbows (Trennung, Scheidung, Tod)
- Stadtbibliothek (z. B. Literatur zum Thema Gewaltprävention )

Weitere Kooperationen und Vernetzungen mit Organisationen, die oben nicht explizit genannt wurden, sind in permanenter Erweiterung. Nicht bereits erwähnte Anlaufstellen sind auf der Website von Hazissa (unter „Anlaufstellen“) zu finden.

## Innerbetriebliche Beratungsstellen

### LEITUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE STADT GRAZ

- **Bereitschaftsdienste**  
Leitung Helmut Sixt  
helmut.sixt@stadt.graz.at  
Tel.: +43 316 872-3030  
bereitschaftsdienst.jugendundfamilie@stadt.graz.at

- **Persönlich:** Montag bis Donnerstag, von 7.30 bis 17 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15 Uhr  
Wo: Kaiserfeldgasse 25, Parterre  
Telefonisch: Montag bis Freitag, von 7.30 bis 20 Uhr, Tel.: +43 316 872-3043  
**Außerhalb dieser Zeiten bei akuten Krisen:**  
Tel.: +43 316 872-5858 (Katastrophenschutz)  
Ein:e Sozialarbeiter:in des Amtes für Jugend und Familie ruft Sie ehestmöglich zurück. Oder wenden Sie sich an die nächste Polizeidienststelle.

- **Kinder- und Jugendhilfe  
Graz-Nordost Sozialraum 1**  
Dienststelle:  
Körösisstraße 64  
Tel.: +43 316 872-3097
- **Kinder- und Jugendhilfe  
Graz-Südost Sozialraum 2**  
Dienststellen:  
Grazbachgasse 39,  
Fröhlichgasse 90  
Tel.: +43 316 872-3009
- **Kinder- und Jugendhilfe  
Graz-Südwest Sozialraum 3**  
Dienststellen:  
Eckertstraße 66,  
Wienerstraße 255  
Tel.: +43 316 872-4689
- **Kinder- und Jugendhilfe  
Graz-Nordwest Sozialraum 4**  
Albert-Schweitzer-Gasse 36,

Straßganger Straße 210 b  
Tel.: +43 316 872-3039

- **Pflegekinderdienst**  
Gerlinde Sternad  
gerlinde.sternad@stadt.graz.at  
Tel.: 0316 872 3070

#### ERWACHSENE/FAMILIEN

- **Sozialamt Graz**  
E-Mail: sozialamt@stadt.graz.at  
Tel.: +43 316 8726402  
graz.at



- **Referat Frauen und Gleichstellung**  
E-Mail: frauen.gleichstellung@stadt.graz.at  
Tel.: +43 316 8724671

## Externe Beratungsstellen

### KINDER UND JUGENDLICHE

- **Kinderschutzzentrum Graz  
und Graz-Umgebung**  
E-Mail: graz@kinderschutz-zentrum.at  
Tel.: +43 316 8319410  
kinderschutz-zentrum.at
- **Kinder und Jugendanwaltschaft**  
E-Mail: kija@stmk.gv.at  
Tel.: +43 676 86660609  
kija.steiermark.at

### ERWACHSENE

- **Gewaltschutzzentrum Steiermark**  
E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at  
Tel.: +43 316 774199  
gewaltschutzzentrum-steiermark.at
- **Männerberatungsstelle**  
E-Mail: beratung@maennerberatung.at  
Tel.: +43 316 831414  
vmg-steiermark.at/de/maennerberatung

- **Frauenberatungsstelle Tara**  
E-Mail: office@taraweb.at  
Tel.: +43 316 318077  
taraweb.at
- **Menschen mit Behinderung**  
Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung  
E-Mail: amb@stmk.gv.at  
Tel.: +43 316 8772745  
behindertenanwaltschaft.steiermark.at

### WEITERE ANLAUFSTELLEN

Auf der Website der Stadt Graz finden Sie weitere Anlaufstellen von A bis Z, die für individuelle Situationen herangezogen werden können.



## Notrufnummern

---

- **Rat auf Draht**  
Tel.: 147
- **Bereitschaftsdienst  
Amt für Jugend und Familie**  
Tel.: +43 316 872-3043
- **Ö3-Kummernummer**  
Tel.: 116 123
- **Polizei**  
Tel.: 133
- **Rettung**  
Tel.: 144
- **Feuerwehr**  
Tel.: 122
- **Europäischer Notruf**  
Tel.: 112
- **Frauenhelpline gegen Gewalt**  
Tel.: 0800 222 555
- **Notruf für Gehörlose**  
Tel.: 0800 133 133 per SMS
- **Europäischer Notruf für Kinder**  
Tel.: 116 111
- **24-Stunden Frauen-Notruf**  
Tel.: 01 71 71 9
- **24-Stunden Männer-Notruf**  
Tel.: 0800 246 247
- **BanHate-App**  
banhate.com

## Quellenverzeichnis

---

- **ARGE Jugend**  
aragejugend.at
- **Friedensbüro Graz**  
friedensbuero-graz.at
- **Hazissa**  
hazissa.at
- **ISI – Initiative Soziale Integration**  
isi-graz.at
- **ISOP – Innovative Soziale Projekte**  
isop.at
- **Jugend am Werk**  
jaw.or.at/vielfalt-wirkt
- **Kinder und Jugendanwaltschaft**  
kija.steiermark.at
- **Kinderschutzzentrum Graz**  
kinderschutz-zentrum.at
- **LOGO!**  
logo.at
- **MAFALDA**  
mafalda.at
- **Österreichisches Rotes Kreuz**  
roteskreuz.at/steiermark/  
ich-brauche-hilfe/krisenintervention
- **Rainbows**  
rainbows.at/steiermark
- **Stadtbibliothek Graz**  
stadtbibliothek.graz.at

# 7. Literaturverzeichnis

- Florian **Arlt**, Yvonne **Seidler**, Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit. Leitfaden zur Prävention und Intervention (Graz 2019)
- Bundesländerübergreifender BildungsRahmen-Plan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich (Wien 2009)
- Dennis **Epping**, Jasmin **Luthardt**, Institutioneller Kinderschutz in Krippe und Kita als Gelingensfaktor für Partizipation im pädagogischen Alltag, In: ElFo – Elementarpädagogische Forschungsbeiträge (Berlin Oldenburg 2021)
- Die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Die Kinderrechtskonvention im Wortlaut & verständlich formuliert, ed. Bundeskanzleramt Österreich Abteilung V/6 (Wien o.J.)
- Ulli **Freund**, Dagmar **Riedel-Breidenstein**, Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention (Köln 2022)
- Gemeinsamer Standard für Kinderschutzkonzepte der Allianz für Kinderschutz (Wien 2023)
- Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, ed. Ursula **Enders** (Köln 2012)
- Rüdiger **Hansen**, Raingard **Knauer**, Beschwerden erwünscht. Acht konzeptionelle Fragen zur Einführung von Beschwerdeverfahren für Kinder in Kitas (o.O. 2016)
- Institutionelle und professionsbezogene Zugänge zum Kinderschutz. Prävention – Kinderschutz – Kinderrechte, ed. Elke **Schierer**, Annette **Rabe**, Birgit **Groner** (Ludwigsburg 2022)
- Ist das noch ein „Doktorspiel“? Kindliche Sexualität und Prävention von sexuellen Übergriffen unter Kindern im Kita-Alter. Information für Eltern, Sorgeberechtigte und Angehörige, ed. PETZE-Institut für Gewaltprävention (Kiel 2020)
- Kinderschutz-Basiskonzept für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Land Steiermark, ed. A6 – Referat Kinderbildung und -betreuung (Graz o.J.)
- Kinderschutz und Kinderrechte. Fragen und Antworten, ed. Wassilios E. Fthenakis (Köln 2019)
- Kinderschutzkonzept. Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, ed. Bundeskanzleramt
- Kinderschutzkonzept. Leitfaden zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes in Elementarpädagogischen Einrichtungen, ed. Kinder- und Jugendhilfe (MA11) Referat Kindertagesbetreuung. Stadt Wien (Stand März 2023)
- Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? ed. Doris Bühler-Niederberger, Lars Alberth et al. (Weinheim Basel 2014)
- Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, ed. Carolin Oppermann, Veronika Winter et al. (Weinheim Basel 2018)
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen, ed. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (o.O. o.J.)
- Jörg **Maywald**, Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis (Freiburg im Breisgau 2013)
- Jörg **Maywald**, Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren (Weinheim und Basel 2012)
- Jörg **Maywald**, Kindeswohlgefährdung – vorbeugen, erkennen, handeln in: Kindergarten heute. Wissen kompakt, ed. Herder Verlag
- Jörg **Maywald**, Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen, (o.O. o.J.)
- Jörg **Maywald**, Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen (o.O. o.J.)
- Jörg **Maywald**, Sexualpädagogik in der Kita /Freiburg im Breisgau 2013)
- Jörg **Maywald**, Anke Elisabeth **Ballmann**, Gewaltfreie Pädagogik in der Kita (München 2021)

- Jörg **Maywald**, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern (Freiburg im Breisgau 2022)
- Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule. Die Würde des Kindes ist unantastbar, ed. Deutsche Kinderhilfe e. V. (Köln/Kronach 2016)
- Prävention Barrierefrei. Ein Projekt zum Schutz vor sexueller Gewalt. Das Handbuch, ed. Verein Hazissa (Graz 2022)
- Michael **Priebe**, demokratische Prozesse in Institutionen früher Bildung. Eine Expertise für das Deutsche Jugendinstitut (München 2020)
- Rahmenschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen, ed. Landesamt Esslingen (Esslingen 2021)
- Michael **Regner**, Franziska **Schubert-Suffrian**, Partizipation in der Kita (Freiburg im Breisgau 2021)
- Reinhold **Schone**, Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit (Münster 1997)
- Nora **Schönberg**, Wie Fehler zu Helfern werden. Positive Teamkultur in kritischen Situationen. In: Kindergarten heute. Kita REVOLUTION. (o.O., 6/7 2023)
- Sexualpädagogische Konzepte als Bausteine der Prävention, ed. pro familia, Beratungsstelle Horizonte (o.O. o.J.)
- Franziska **Schubert-Suffrian**, Michael **Regner**, Beschwerdeverfahren für Kinder in: Kindergarten heute. Praxis kompakt, ed. Herder Verlag
- Ulrike **Urban-Stahl**, Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. (o.O. o.J.)
- Ulrike **Urban-Stahl**, Nina **Jann**, Susan **Bochert**, Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (München 2023)
- Catherina **Walter-Laager**, Sophie **Westphal** u. a., Evidenzbasierte Planung. Kooperationsprojekt des Landes Steiermark mit der Universität Graz (Graz 2022)
- Wissen schützt! Informationsbroschüre für Eltern und Bezugspersonen zu sexueller Bildung und zum Schutz vor sexueller Gewalt, ed. Verein Hazissa (Graz o.J.)

## Nützliche und weiterführende Links

- **UNICEF Kinderrechte**  
<https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/>
- **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)**  
<https://fra.europa.eu/de>
- **Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (Kija)**  
[https://www.kija.at/images/entwurf\\_bundesverfassungsgesetz\\_kinderrechtskonvention.pdf](https://www.kija.at/images/entwurf_bundesverfassungsgesetz_kinderrechtskonvention.pdf)
- **Land Steiermark**  
<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74837568/DE/>
- **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)**
  - ▶ <https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P137/NOR40146724>
  - ▶ <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622&Artikel=&Paragraf=138&Anlage=&Uebergangsrecht=>
  - ▶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>
  - ▶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

# Feedbackformular

---

## Beschwerden und Feedback für Mitarbeiter:innen und Erziehungsberechtigte

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können uns entweder direkt in den Einrichtungen ansprechen  
oder dieses Formular für Ihre Rückmeldungen nutzen.

---

Vorname, Nachname

---

E-Mail-Adresse (falls Sie eine schriftliche Rückmeldung wünschen)

---

Unterschrift

Datum

**Gibt es ein Problem in Ihrer Einrichtung oder in einer bestimmten Gruppe,  
auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?**

---

---

---

---

---

---

---

**Haben Sie Ideen zur Verbesserung?**

---

---

---

---

---

---

---

**Vielen Dank für Ihre Rückmeldung!**

# Impressum

---

## **Herausgeberin**

Stadt Graz  
Abteilung für Bildung und Integration  
Kinderbildung und -betreuung  
Keesgasse 6  
8010 Graz

## **Projektverantwortliche**

Andrea Csaszar

## **Grafik**

achtzigzehn – Konzept & Gestaltung GmbH  
Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz  
Ein Unternehmen der Holding Graz

## **Druck**

Mappe: Druckhaus Scharmer  
Innenteil: Post, Druck- und Kopierservice  
der Stadt Graz

**Stand: März 2025**